

# Gesetzgebungs-Agenda 2013/4

Lic. iur. Rainer Zigerlig\*/Lic. iur. Heinz Baumgartner\*\*/Lic. iur. Pascal Duss\*\*\*

## Inhalt

<b>1 Bund</b> . . . . .	<b>329</b>	<b>2.2 Basel-Landschaft</b> . . . . .	<b>336</b>
<b>1.1 Besteuerung nach dem Aufwand</b> . . . . .	<b>329</b>	<b>2.3 Basel-Stadt</b> . . . . .	<b>336</b>
<b>1.2 Eidg. Volksinitiative für die Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs auch für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen</b> . . . . .	<b>329</b>	<b>2.4 Bern</b> . . . . .	<b>337</b>
<b>1.3 Steuerabzüge für Aus- und Weiterbildung</b> . . . . .	<b>330</b>	<b>2.5 Freiburg</b> . . . . .	<b>337</b>
<b>1.4 Begrenzung des Fahrkostenabzugs</b> . . . . .	<b>330</b>	<b>2.6 Genf</b> . . . . .	<b>337</b>
<b>1.5 Vereinfachung der Mehrwertsteuer</b> . . . . .	<b>331</b>	<b>2.7 Graubünden</b> . . . . .	<b>338</b>
<b>1.6 Mehrwertsteuer – Sondersatz für Beherbergungsleistungen</b> . . . . .	<b>331</b>	<b>2.8 Luzern</b> . . . . .	<b>338</b>
<b>1.7 Eidg. Volksinitiative für eine Gleichstellung des Gastgewerbes mit dem Nahrungsmittelverkauf bei der Mehrwertsteuer</b> . . . . .	<b>331</b>	<b>2.9 Nidwalden</b> . . . . .	<b>338</b>
<b>1.8 Anpassung des Verjährungsrechts für Steuerstrafen im Bereich der direkten Steuern an das Strafgesetzbuch</b> . . . . .	<b>332</b>	<b>2.10 Obwalden</b> . . . . .	<b>338</b>
<b>1.9 Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts</b> . . . . .	<b>332</b>	<b>2.11 Schwyz</b> . . . . .	<b>339</b>
<b>1.10 Unternehmenssteuerreform III – EU-Dialog über Unternehmenssteuerregimes</b> . . . . .	<b>333</b>	<b>2.12 Solothurn</b> . . . . .	<b>339</b>
<b>1.11 Eidg. Volksinitiativen für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen und gegen die Heiratsstrafe</b> . . . . .	<b>333</b>	<b>2.13 Thurgau</b> . . . . .	<b>339</b>
<b>1.12 Eidg. Volksinitiative «Energie- statt Mehrwertsteuer»</b> . . . . .	<b>334</b>	<b>2.14 Zürich</b> . . . . .	<b>340</b>
<b>1.13 Eidg. Volksinitiative für die Schaffung einer Bundeserbschafts- und Schenkungssteuer</b> . . . . .	<b>334</b>	<b>3 International</b> . . . . .	<b>340</b>
<b>1.14 In der Herbstsession 2013 behandelte Motionen und Initiativen</b> . . . . .	<b>335</b>	<b>3.1 Überblick</b> . . . . .	<b>340</b>
<b>2 Kantone</b> . . . . .	<b>335</b>	<b>3.2 Australien</b> . . . . .	<b>340</b>
<b>2.1 Appenzell Innerrhoden</b> . . . . .	<b>335</b>	<b>3.3 China</b> . . . . .	<b>341</b>
		<b>3.4 Ungarn</b> . . . . .	<b>342</b>
		<b>3.5 Steuerinformationsabkommen</b> . . . . .	<b>343</b>
		<b>3.6 StAhiG</b> . . . . .	<b>343</b>
		<b>3.7 Multilaterale Konvention</b> . . . . .	<b>344</b>

\* Ehem. Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

\*\* Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

\*\*\* Stv. Leiter bilaterale Steuerfragen, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bern.

## 1 Bund

### 1.1 Besteuerung nach dem Aufwand

Am 28.9.2012 erliessen die eidg. Räte das BG über die Besteuerung nach dem Aufwand,<sup>1</sup> das verschiedene Verschärfungen und Präzisierungen enthält, um die Akzeptanz der Aufwandbesteuerung zu stärken.<sup>2</sup> Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist hat der Bundesrat das BG nunmehr mit Beschluss vom 20.2.2013 gestaffelt in Kraft gesetzt. Die entsprechenden Bestimmungen im StHG treten auf den 1.1.2014 in Kraft. Ab dem 1.1.2016 gelten die neuen Bestimmungen auch bei der direkten Bundessteuer. Das BG sieht vor, dass die Kantone ihre Gesetzgebung innert 2 Jahren nach dessen Inkrafttreten anzupassen haben. Mit der vom Bundesrat beschlossenen Staffelung des Inkrafttretens wird damit ermöglicht, dass die Verschärfung der Aufwandbesteuerung für in der Schweiz domizilierte Ausländer gleichzeitig bei der direkten Bundessteuer und bei den kantonalen Steuern Anwendung findet.<sup>3</sup>

Gleichzeitig hat der Bundesrat eine Totalrevision der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer<sup>4</sup> beschlossen, um diese der geänderten Gesetzgebung anzupassen. Sie tritt gleichzeitig mit den geänderten Gesetzesbestimmungen in Kraft.<sup>5</sup>

Nach dem Erlass des BG ist die eidg. Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Ab-schaffung der Pauschalbesteuerung)» zustande gekommen.<sup>6</sup> Sie sieht vor, in der BV festzuschreiben, dass die Besteuerung nach dem Aufwand untersagt sei. Der Bund wäre bei Annahme der Initiative verpflichtet, innert 3 Jahren die Ausführungsgesetzgebung zu erlassen. Sollte innert dieser Frist kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt werden, wäre die Regelung in der BV direkt anwendbar.<sup>7</sup>

Mit Botschaft vom 26.6.2013 empfiehlt der Bundesrat den eidg. Räten, die Initiative abzulehnen. Nach seiner Ansicht ist die Aufwandbesteuerung ein wichtiges standortpolitisches Instrument. Mit dem am 28.9.2012 erlassenen BG über die Besteuerung nach dem Aufwand sei ein ausgewogener Kompromiss zwischen Steuergerech-

tigkeit und Standortattraktivität erzielt worden, der nicht bereits wieder in Frage gestellt werden sollte.<sup>8</sup>

### 1.2 Eidg. Volksinitiative für die Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs auch für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen

Am 12.7.2011 wurde die von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) lancierte eidg. Volksinitiative «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen» eingereicht. Sie ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasst und verlangt die Ergänzung von Art. 129 BV mit einem neuen Abs. 4, der wie folgt lauten soll: «Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, muss für die Kinderbetreuung ein mindestens gleich hoher Steuerabzug gewährt werden wie Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen.»<sup>9</sup> Mit Verfügung vom 30.8.2011 stellte die Bundeskanzlei das Zustandekommen dieser Volksinitiative fest.<sup>10</sup>

Mit Botschaft vom 4.7.2012<sup>11</sup> beantragte der Bundesrat den eidg. Räten, die Volksinitiative Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Ablehnung zu unterbreiten. Nach seiner Auffassung sollte das Steuerrecht gegenüber verschiedenen Familienkonstellationen möglichst neutral sein. Mit der Annahme der Initiative würde die entsprechende, im geltenden Steuerrecht verfolgte Neutralität aufgegeben. Eltern sollten jedoch über die Gestaltung des Familienlebens frei entscheiden können und nicht durch steuerliche Überlegungen beeinflusst werden. So sei auf den 1.1.2011 ein Kinderbetreuungsabzug eingeführt worden, da Eltern, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen, nicht das gleiche Einkommen zur Verfügung stehe. Sie müssten nämlich zuerst die Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder bestreiten. Bei einer Annahme der Initiative würde die von der Bundesversammlung damit erst kürzlich erreichte Neutralität des Systems wieder rückgängig gemacht werden.<sup>12</sup>

Nach Beratung der Vorlage in der Aprilsession 2013 durch den Nationalrat und in der Sommersession 2013 durch den Ständerat empfehlen die eidg. Räte mit Bundesbeschluss vom 21.6.2013 die Volksinitiative Volk und Ständen zur Ablehnung.<sup>13</sup> Die Volksabstimmung findet am 24.11.2013 statt.

1 AS 2013, 779.

2 S. Gesetzgebungs-Agenda 2013/1, FStR 2013, 72 f.

3 S. Medienmitteilung des EFD (vom 20.2.2013), [www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=47841](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=47841).

4 SR 642.123.

5 AS 2013, 787.

6 BBI 2012, 9228.

7 BBI 2011, 3553.

8 BBI 2013, 5427; s. Medienmitteilung des EFD (vom 26.6.2013), [www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=49418](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=49418).

9 BBI 2010, 281.

10 BBI 2011, 6671.

11 BBI 2012, 7215.

12 S. Medienmitteilung des EFD (vom 4.7.2012), [www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=45283](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=45283).

13 BBI 2013, 4717.

### 1.3 Steuerabzüge für Aus- und Weiterbildung

Am 27.9.2013 erliessen die eidg. Räte das BG über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten.<sup>14</sup> Zuvor hatte der Ständerat den letzten abweichenden Beschlüssen des Nationalrats im Differenzbereinigungsverfahren zugestimmt.<sup>15</sup> Mit diesem BG wird der bisherige Abzug für Weiterbildungs- und Umschulungskosten als Berufskostenabzug (Art. 9 Abs. 1 zweiter Satz StHG, Art. 26 Abs. 1 Bst. d DBG) durch einen allgemeinen Abzug abgelöst, der neu auch den Abzug der berufsorientierten Ausbildungskosten mitumfasst (Art. 9 Abs. 2 StHG, Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG). Mit dem einheitlichen Abzug der Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung entfällt in diesem Bereich die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten, die bisher in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten führte. Der Abzug von Ausbildungskosten ist allerdings grundsätzlich eingegrenzt auf die Kosten von Bildungsaktivitäten auf der Sekundarstufe II des schweizerischen Bildungswesens, d. h. nach einem ersten Abschluss, und auf der Tertiärstufe (universitäre Hochschulen, pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und höhere Berufsbildung). Nur wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist, können weitere Ausbildungskosten abgezogen werden. Ausgeschlossen bleiben indessen in jedem Fall Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II. Vom Abzug gänzlich ausgenommen sind damit die Kosten für die Erstausbildung. Auch ist der Abzug neu betragsmässig begrenzt, dies im Gegensatz zum bisher geltenden Abzug für Weiterbildungs- und Umschulungskosten als Berufskosten. Bei der direkten Bundessteuer soll der Abzug höchstens Fr. 12 000 betragen; für die kantonalen Steuern bestimmt sich der Maximalabzug nach kantonalem Recht.

Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich der Umschulungskosten, gehören neu uneingeschränkt zum geschäftsmässig begründeten Aufwand und stellen damit neu in keinem Fall einen geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer dar. Im Ergebnis hat diese Regelung eine gewisse Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer zur Folge, je nachdem, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer selber für die Kosten der Aus- und Weiterbildung aufkommt. Für Letzteren ist die Abzugsobergrenze massgebend, für Ersteren nicht.

Die Referendumsfrist läuft bis zum 16.1.2014. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten. Die Kantone haben ihre Gesetzgebung

auf diesen Zeitpunkt anzupassen. Ab diesem Zeitpunkt findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht. In diesem Fall hat die Kantonsregierung die erforderlichen vorläufigen Vorschriften zu erlassen.

### 1.4 Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Am 6.9.2010 wurde die Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr» eingereicht. Sie verlangt eine gesicherte Finanzierung für den öffentlichen Verkehr. Dazu will sie Gelder aus der Mineralölsteuer, die bis heute dem Strassenverkehr zukommen, zugunsten des öffentlichen Verkehrs und der Verlagerung einsetzen. Der Bundesrat lehnt diese Volksinitiative indessen ab. Nach seiner Auffassung würde sie die zukünftige Finanzierung der Strasseninfrastruktur in Frage stellen. Er stellte ihr aber mit der Botschaft vom 18.1.2012 über den Entwurf eines BB über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur einen direkten Gegenentwurf gegenüber.<sup>16</sup>

Ein Bestandteil des Gegenentwurfs ist ein BG über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur.<sup>17</sup> Dieses sieht u. a. im Rahmen der Berufskosten eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer auf höchstens Fr. 3000 für Unselbständigerwerbende vor. Die Kantone sollen neu ebenfalls einen Maximalabzug festsetzen können.

Der Ständerat stimmte in der Wintersession 2012 und der Nationalrat in der Sommersession 2013 dieser Neuregelung zu.

Die eidg. Räte hiessen am 20.6.2013 den BB über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur als direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative gut.<sup>18</sup> Schliesslich beschlossen sie am 21.6.2013, die Volksinitiative und den Gegenentwurf Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten, mit der Empfehlung, die Volksinitiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen.<sup>19</sup>

Am 28.6.2013 hat nunmehr das Initiativkomitee die Volksinitiative zurückgezogen. Mit dem breit abgestützten Gegenvorschlag sieht es die Ziele der Initiative als erreicht.<sup>20</sup> Damit die neue Regelung gesetztes Recht wird, muss zunächst der Gegenentwurf zur Volksinitiative von Volk und Ständen und anschliessend das entsprechende

14 BBI 2013, 7385.

15 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2013/3, FStR 2013, 255.

16 BBI 2012, 1577.

17 BBI 2012, 1761.

18 BBI 2013, 4725.

19 BBI 2013, 4721.

20 S. Medienmitteilung Grüne Schweiz (vom 28.6.2013), [www.gruene.ch/web/gruene/de/positionen/umwelt/verkehr/schiene/medienmitteilungen/rueckzug\\_oev\\_initiative.html](http://www.gruene.ch/web/gruene/de/positionen/umwelt/verkehr/schiene/medienmitteilungen/rueckzug_oev_initiative.html).

BG in einer allfälligen Referendumsabstimmung vom Volk gutgeheissen werden.

### 1.5 Vereinfachung der Mehrwertsteuer

Seit dem 1.1.2010 ist das neue Mehrwertsteuergesetz in Kraft, das den 1. Teil einer umfassenden Mehrwertsteuerreform beinhaltet.<sup>21</sup> Am 23.6.2010 verabschiedete der Bundesrat die Zusatzbotschaft zur Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer,<sup>22</sup> welche den 2. Teil der Steuerreform konkretisiert. Die ursprüngliche Vorlage des Bundesrats sah namentlich vor, die heute geltenden 3 Steuersätze durch einen Einheitssatz zu ersetzen und die Mehrheit der Steuerausnahmen abzuschaffen.

In der Wintersession 2010 trat der Nationalrat zwar auf die Vorlage ein, beschloss indessen, sie mit dem Auftrag, eine Vorlage für eine Mehrwertsteuer-Revision nach einem 2-Satz-Modell mit bestimmten Eckwerten zu unterbreiten, an den Bundesrat zurückzuweisen.<sup>23</sup> An diesem Rückweisungsbeschluss hielt der Nationalrat, nachdem der Ständerat diesen in der Frühjahrsession 2011 abgelehnt hatte, in der Wintersession 2011 fest. Damit war die Vorlage definitiv an den Bundesrat zurückgewiesen.

Mit der Zusatzbotschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer (2-Satz-Modell) vom 30.1.2013<sup>24</sup> erfüllte der Bundesrat den Auftrag des Nationalrats. Neu sollen das Gastgewerbe und die Beherbergung dem reduzierten Steuersatz unterstellt werden. Entsprechend dem Auftrag des Nationalrats sollen künftig keine Steuerausnahmen mehr für den reservierten Dienst der Post, für den Wertzeichenverkauf und die Schiedsgerichtsbarkeit gelten. Dagegen sollen die Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens, des Bildungswesens, der Kultur, der Sportveranstaltungen und wohltätiger Organisationen weiterhin von der Mehrwertsteuer ausgenommen bleiben.<sup>25</sup>

In der Sommersession 2013 trat der Nationalrat indessen auf die Vorlage zur Einführung des 2-Satz-Modells gar nicht ein. Stattdessen nahm er eine Motion seiner WAK an, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, zu bestimmten Punkten Vorschläge zu einer kleinen Revision des MWStG zu unterbreiten.

In der Herbstsession 2013 stimmte der Ständerat den Beschlüssen des Nationalrates zu und nahm auch die Kommissionemotion der WAK des Nationalrats an. Der ursprünglich geplante 2. Teil der Mehrwertsteuerreform ist

damit endgültig vom Tisch; vielmehr ist der Bundesrat beauftragt, einen Entwurf zu einer kleinen Revision des MWSTG auszuarbeiten.

### 1.6 Mehrwertsteuer – Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Am 21.6.2013 erliessen die eidg. Räte eine Novelle zum Mehrwertsteuergesetz, mit welcher der bis Ende 2013 befristete MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen bis Ende 2017 verlängert wird.<sup>26</sup> Diese Änderung geht auf eine parlamentarische Initiative der WAK-NR zurück.<sup>27</sup> Nachdem die Referendumsfrist am 10.10.2013 unbenutzt abgelaufen ist, tritt diese Änderung auf den 1.1.2014 in Kraft.

### 1.7 Eidg. Volksinitiative für eine Gleichstellung des Gastgewerbes mit dem Nahrungsmittelverkauf bei der Mehrwertsteuer

Am 21.9.2011 wurde die vom Verband GastroSuisse lancierte eidg. Volksinitiative «Schluss mit der MWSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!» eingereicht. Sie ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasst und verlangt die Ergänzung von Art. 130 BV mit einem neuen Abs. 1<sup>bis</sup>, nach dem gastgewerbliche Leistungen dem gleichen Steuersatz wie die Lieferung von Nahrungsmitteln unterliegen sollen, ausgenommen alkoholische Getränke, Tabak und andere Raucherwaren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden.<sup>28</sup> Mit Verfügung vom 13.10.2011 stellte die Bundeskanzlei das Zustandekommen dieser Volksinitiative fest.<sup>29</sup>

Mit dieser Volksinitiative will GastroSuisse erreichen, dass verzehrfertige Speisen und alkoholfreie Getränke unabhängig von ihrem Verzehrort gleich besteuert werden. Auf diese Weise könnte vermieden werden, dass auf Leistungen des Gastgewerbes ein höherer Mehrwertsteuersatz zur Anwendung gelangt als auf den Leistungen der Take-away-Betriebe und des Detailhandels.

Mit Botschaft vom 14.9.2012<sup>30</sup> beantragt der Bundesrat den eidg. Räten, die Volksinitiative Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Ablehnung zu unterbreiten. Nach seiner Auffassung soll an der geltenden Ordnung, wonach Essen und Trinken in Restaurants mehrwertsteuerrechtlich nicht gleich behandelt wird wie der Kauf von Lebensmitteln, festgehalten werden. Es sei sachlich nicht

21 SR 641.20.

22 BBI 2010, 5397.

23 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2011/3, FStR 2011, 253.

24 BBI 2013, 1481.

25 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2013/2, FStR 2013, 158.

26 BBI 2013, 4729.

27 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2013/2, FStR 2013, 159.

28 BBI 2010, 2351.

29 BBI 2011, 7989.

30 BBI 2012, 8319.

gerechtfertigt, die Abgabe von Nahrungsmitteln im Gastgewerbe dem Nahrungsmittelverkauf steuerlich gleichzustellen, wie es die Volksinitiative fordert.<sup>31</sup>

Die WAK des Nationalrats, der diese Volksinitiative als Erst-Rat behandeln wird, beschloss zunächst, die Beratung zu vertagen, bis die Rückweisierungsvorlage des MWSTG vorliege. Mit der Zusatzbotschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer vom 30.1.2013,<sup>32</sup> auf welche die eidg. Räte in der Zwischenzeit gar nicht eintraten,<sup>33</sup> erfüllte der Bundesrat den entsprechenden Auftrag des Nationalrats. Die WAK des Nationalrats nahm in der Folge die Behandlung der Volksinitiative wieder auf und beschloss, eine Kommissionsinitiative einzureichen und so einen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative zu erarbeiten. Nachdem in der Folge auch die WAK des Ständerats diesem Beschluss zustimmte, nahm die WAK des Nationalrats an ihrer Sitzung vom 13.8.2013 einen entsprechenden Gesetzesentwurf mehrheitlich an. Dieser sieht vor, die steuerliche Benachteiligung der Gastronomie-Branche gegenüber dem Take-away-Sektor zu verringern, indem neu nicht nur gastgewerbliche Leistungen dem Mehrwertsteuernormalsatz unterliegen, sondern auch zum warmen Verzehr bereitete Speisen und Getränke, die von der Kundschaft mitgenommen werden. Damit kann die bestehende Wettbewerbsverzerrung zwischen den beiden Branchen zwar nicht aufgehoben, aber zumindest deutlich reduziert werden. Im Gegensatz zur Volksinitiative von GastroSuisse wird damit nicht die Gleichbesteuerung von gastgewerblichen Leistungen und allen Nahrungsmitteln angestrebt.<sup>34</sup> Vor einer definitiven Verabschiedung des indirekten Gegenvorschlags führte die WAK des Nationalrats eine verkürzte Vernehmlassung durch, welche bis 30.9.2013 dauerte.<sup>35</sup>

### 1.8 Anpassung des Verjährungsrechts für Steuerstrafen im Bereich der direkten Steuern an das Strafgesetzbuch

Der Bundesrat verabschiedete am 2.3.2012 die Botschaft zur Anpassung der BG über die direkte Bundessteuer (DBG) und über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) an den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches.<sup>36</sup> Ziel der Revision ist es, DBG und StHG transparenter und lesbarer zu machen, womit die Rechtssicherheit erhöht werden kann.

Im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (AT StGB) wurde die Verfolgungsverjährungsordnung vor einigen Jahren revidiert. Sie gilt seit dem 1.10.2002 auf Grund der Einführungsbestimmung von Art. 333 StGB auch für das DBG und das StHG. Wer sich über die Verfolgungsverjährung im Steuerstrafrecht ins Bild setzen will, muss somit noch heute das StGB zu Rate ziehen. Im DBG und im StHG sollen deshalb die Regeln der Verfolgungsverjährung von Steuerdelikten nachträglich an Art. 333 StGB angepasst werden.

Gleichzeitig sollen die Sanktionen der Tatbestände des Steuerbetrugs sowie der Veruntreuung von Quellensteuern den Bestimmungen des revidierten StGB angepasst werden. Zudem wird die Vollstreckungsverjährung von Bussen und Kosten aus einem Steuerstrafverfahren der Vollstreckungsverjährung der übrigen Steuerforderungen gleichgestellt. Überdies sollen Anpassungen, die auf Grund der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichts im Bereich der Justizorganisation notwendig geworden sind, in DBG und StHG vorgenommen werden. Schliesslich schlägt der Bundesrat in beiden Gesetzen weitere, rein formelle Bereinigungen vor.

In der Sommersession 2013 behandelte der Ständerat als Erstrat die Vorlage. Er stimmte dieser bis auf einige wenige Anpassungen, die vorwiegend redaktioneller Art sind, zu.

### 1.9 Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts

Am 30.5.2013 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu einem Entwurf eines BG über die Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts. Nach seiner Ansicht weist das geltende Recht verschiedene Schwächen auf. Insbesondere gelten für die einzelnen Steuerarten stark unterschiedliche Regelungen, Untersuchungsmittel und Kompetenzen. Das führt zu Rechtsunsicherheiten für Betroffene und zu Behinderungen im Verfahren. Neu sollen die Straftatbestände inhaltlich gleich ausgestaltet werden. Dementsprechend sieht die Vorlage einheitliche Regeln für die direkte Bundessteuer, die Mehrwertsteuer, die Verrechnungssteuer, die Stempelabgaben sowie – über das StHG – auch für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vor. Bei der Neudefinition der Steuerstrafatbestände soll insbesondere auch die Kritik an der derzeit geltenden Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug berücksichtigt werden. Der Steuerbetrug soll neu auch bei den direkten Steuern eine qualifizierte Form der Steuerhinterziehung sein, so dass eine doppelte Bestrafung für das eine und das andere Delikt ausgeschlossen ist. Inhaltlich sollen die Straftatbestände gemäss den internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei übernommen werden, zu deren Umsetzung die Schweiz verpflichtet ist. Schwere

31 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2013/1, FStR 2013, 74.

32 BBl 2013, 1481.

33 S. Abschn. 1.5.

34 S. Medienmitteilung der WAK-NR (vom 13.8.2013), [www.parlament.ch/d/mm/2013/seiten/mm-wak-n-2013-08-13.aspx](http://www.parlament.ch/d/mm/2013/seiten/mm-wak-n-2013-08-13.aspx).

35 S. Medienmitteilung der WAK-NR (vom 19.8.2013), [www.parlament.ch/d/mm/2013/Seiten/mm-wak-n-2013-08-19.aspx](http://www.parlament.ch/d/mm/2013/Seiten/mm-wak-n-2013-08-19.aspx).

36 BBl 2012, 2869.

Steuerdelikte gelten danach neu als Vortat zur Geldwäscherei. Für alle Verfahren des Steuerstrafrechts soll sodann ein gleichartiges Verfahrensrecht zur Anwendung kommen. Bei den indirekten Steuern ist dies bereits der Fall, während bei den direkten Steuern mit Ausnahme der Ermittlungsverfahren im Falle schwerer Steuerwiderhandlungen bei Hinterziehung die Bestimmungen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens und bei Steuerbetrug die Regeln des Strafprozessrechts zur Anwendung kommen. Neu soll dasselbe Verfahrensrecht wie für die indirekten Steuern gelten. Mit der Vereinheitlichung der Strafverfahren sollen die kantonalen Steuerbehörden bei den direkten Steuern sodann ebenfalls Zugang zu Bankinformationen erhalten. Der Zugang soll allerdings auf Steuerstrafverfahren beschränkt bleiben und zudem jeweils die Ermächtigung des Vorstehers der kantonalen Steuerverwaltung voraussetzen. Im Veranlagungsverfahren soll das Bankgeheimnis indessen weiterhin auch gegenüber den Steuerbehörden bestehen bleiben. Für Verfahren der indirekten Steuern sollen weiterhin die EStV und die Eidg. Zollverwaltung (EZV) und für die direkten Steuern die kantonalen Steuerbehörden zuständig bleiben. Gegenseitige Meldepflichten unter den Behörden sollen dagegen neu der Vermeidung einer Überbestrafung dienen.<sup>37</sup>

Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 30.9.2013.

### 1.10 Unternehmenssteuerreform III – EU-Dialog über Unternehmenssteuerregimes

Am 1.6.2012 verabschiedete der Bundesrat den Mandatstext für den weiteren Dialog mit der EU über die Unternehmenssteuerregimes. Bund und Kantone setzten sodann im September 2012 eine gemeinsame Projektorganisation ein mit dem Ziel, das schweizerische Unternehmenssteuersystem im Spannungsfeld von Wettbewerbsfähigkeit, Finanzierung der Staatsausgaben und internationaler Akzeptanz zu reformieren.<sup>38</sup> Diese hat in der Zwischenzeit die steuer- und finanzpolitische Stossrichtung der nächsten Unternehmenssteuerreform erarbeitet. Der Bundesrat hat davon Kenntnis genommen und am 17.5.2013 das EFD beauftragt, auf dieser Grundlage die Kantone und die Wirtschaft zu konsultieren. Die Reform soll die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz stärken und den Steuerstreit mit der EU beilegen. Sie soll auch auf international akzeptierte, rechtssichere und finanzpolitisch ausgewogene Lösungen setzen. Im Gegen-

zug erwartet die Schweiz, dass die EU und ihre Mitgliedsländer von unilateralen Gegenmassnahmen gegen die Schweiz absehen. Im Rahmen des Dialogs soll mit der EU eine Lösung gefunden werden. Gestützt darauf und auf die Arbeiten der OECD sowie die Ergebnisse der Konsultation hat die Projektorganisation die Inhalte der Reform weiter zu konkretisieren und dem Bundesrat für einen Grundsatzentscheid vorzulegen. Danach soll eine Vernehmlassungsvorlage ausgearbeitet werden.<sup>39</sup>

### 1.11 Eidg. Volksinitiativen für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen und gegen die Heiratsstrafe

Am 8.4.2011 hatte die Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP) Unterschriftenlisten zu 2 Volksinitiativen eingereicht, deren Gesetzeskonformität in der Vorprüfung durch die Bundeskanzlei mit Verfügungen vom 19.4.2011<sup>40</sup> anerkannt wurde. Mit der einen Volksinitiative will erreicht werden, dass die Kinder- und Ausbildungszulagen inskünftig steuerfrei sind, mit der andern, dass verheiratete Paare gegenüber Konkubinatspaaren sowohl steuerlich als auch bei den Sozialversicherungen nicht mehr benachteiligt werden.<sup>41</sup>

Am 5.11.2012 wurden die Volksinitiativen eingereicht. Die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Bundeskanzlei ergab, dass die Volksinitiativen formell zustande gekommen sind.<sup>42</sup>

Am 29.5.2013 beschloss der Bundesrat, die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» zur Annahme zu empfehlen, und beauftragte das EFD, in Zusammenarbeit mit EDI und EJPD eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten. Dieser Beschluss steht im Zusammenhang mit der Kenntnissnahme des Ergebnisberichts der Vernehmlassung zur Vorlage betr. die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren.<sup>43</sup> Auf Grund der überwiegend negativen Antworten in der Vernehmlassung beschloss der Bundesrat nämlich gleichentags, diese Vorlage vorläufig zu sistieren. Die Vernehmlassung hat namentlich gezeigt, dass wenig Konsens darüber besteht, wie die Beseitigung der Benachteiligung von Ehepaaren zu erfolgen hat. Insbesondere stiess der vorgeschlagene «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» in der Vernehmlassung auf Kritik. Strittig bleibt sodann, ob die Besteuerung individuell oder gemeinsam zu erfolgen hat

37 S. Medienmitteilung des EFD (vom 30.5.2013), [www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=49039](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=49039).

38 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/4, FStR 2012, 311 f.

39 S. Medienmitteilung des EFD (vom 17.5.2013), [www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=48906](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=48906).

40 BBl 2011, 3799 und 3803.

41 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/2, FStR 2012, 156.

42 BBl 2013, 243 und 245.

43 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/4, FStR 2012, 310 f.

und welches der möglichen Besteuerungsmodelle die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte am besten abzubilden vermag. Sehr unterschiedliche Vorstellungen bestehen ferner in Bezug auf die Belastungsrelationen zwischen Ein- und Zweiverdienerehepaaren. Mit der Empfehlung zur Annahme der CVP-Volksinitiative will der Bundesrat eine verfassungskonforme Besteuerung, welche die verfassungswidrige Mehrbelastung von Ehepaaren beseitigen würde, erreichen. Bei einer Annahme der Initiative würde der Grundsatz der gemeinsamen Besteuerung der Ehepaare in der Verfassung festgeschrieben. Dies würde nach Ansicht des Bundesrats die Chancen wesentlich erhöhen, in der Folge einen Konsens zu finden, wie die Überbesteuerung von Ehepaaren beseitigt werden kann.

Der Bundesrat sieht indessen eine Benachteiligung von Ehepaaren nur im steuerlichen Bereich. Nach seiner Ansicht gibt es bei den Sozialversicherungen dagegen keine Benachteiligung von Ehepaaren, die zu korrigieren wäre. Bei einer Annahme der Initiative wären die Änderungen damit auf die Ehepaarbesteuerung zu beschränken.<sup>44</sup>

Dagegen beschloss der Bundesrat, die Volksinitiative «Familie stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen» ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Nach seinem Dafürhalten ist eine Freistellung dieser Zulagen zu wenig zielgerichtet und nimmt Ungleichbehandlungen in Kauf. So vermag die Initiative keine Entlastung für Familien mit Kindern, die unter dem steuerbaren Einkommensminimum liegen und deshalb keine direkte Bundessteuer bezahlen, zu bewirken. Haushalte mit höheren Einkommen würden wegen der Progression zudem betragsmäßig stärker entlastet als einkommensschwache Familien. Sodann würde die Freistellung erhebliche Mindereinnahmen verursachen. Er beauftragte am 29.5.2013 das EFD, eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten.<sup>45</sup>

### 1.12 Eidg. Volksinitiative «Energie- statt Mehrwertsteuer»

Am 17.12.2012 wurde von der Grünliberalen Partei der Schweiz die Volksinitiative «Energie- statt Mehrwertsteuer» eingereicht. Die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Bundeskanzlei ergab, dass diese formell zustande gekommen ist.<sup>46</sup> Am 29.5.2013 beschloss der Bundesrat, diese Volksinitiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen, und beauftragte das EFD, eine entsprechende

Botschaft auszuarbeiten. Der Bundesrat begrüsst zwar die Stossrichtung der Initiative, zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele ein Lenkungssystem einzusetzen. Aus seiner Sicht ist es indessen unerwünscht, dass sich die Höhe der Energieabgabe an den Mehrwertsteuereinnahmen orientiert. Auch erachtet er die Abschaffung der Mehrwertsteuer in verschiedener Hinsicht nicht als sinnvoll. Sodann müsste die Initiative zu rasch umgesetzt werden. Im Rahmen der Energiestrategie 2050 setzt der Bundesrat in einer 1. Phase zunächst auf verstärkte Fördermassnahmen. Erst in einer 2. Phase ab 2021 soll diese Förderung schrittweise durch ein Lenkungssystem mit einer Energieabgabe ersetzt werden.

Der Auftrag an das EFD geht dahin, in Zusammenarbeit mit dem EDI, dem EJP, dem UVEK und dem WBF die Botschaft auszuarbeiten und diese dem Bundesrat spätestens bis 20.11.2013 vorzulegen. Parallel dazu führt das EFD zusammen mit dem UVEK wie geplant die Arbeiten zur Vorbereitung der möglichen Ausgestaltung des Lenkungssystems weiter, so dass dem Bundesrat im Sommer 2014 eine Vernehmlassungsvorlage dazu unterbreitet werden kann.<sup>47</sup>

### 1.13 Eidg. Volksinitiative für die Schaffung einer Bundeserbschafts- und Schenkungssteuer

Am 16.8.2011 wurde die Unterschriftensammlung für die eidg. Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)» gestartet.<sup>48</sup> Nach dieser soll in einem neuen Art. 129a BV die Zuständigkeit des Bundes für die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer geschaffen werden. Diese wäre von den Kantonen zu veranlagten und einzuziehen.  $\frac{2}{3}$  des Ertrags erhielte der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV),  $\frac{1}{3}$  verbliebe den Kantonen.

Am 15.2.2013 wurde die Volksinitiative eingereicht. Die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Bundeskanzlei ergab, dass die Volksinitiative formell zustande gekommen ist.<sup>49</sup>

Der Steuersatz der neuen Erbschafts- und Schenkungssteuer soll 20 % betragen. Nicht besteuert würden jedoch namentlich ein einmaliger Freibetrag von Fr. 2 Mio. auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen

44 S. Medienmitteilung des EFD (vom 29.5.2013), [www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=49028](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=49028).

45 S. Medienmitteilung des EFD (vom 29.5.2013), [www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=49027](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=49027).

46 BBI 2013, 617.

47 S. Medienmitteilung des EFD (vom 29.5.2013), [www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=49026](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=49026).

48 BBI 2011, 6459.

49 BBI 2013, 2267.

Schenkungen sowie Zuwendungen an Ehegatten bzw. registrierte Partner.<sup>50</sup>

Der Initiativtext enthält eine Regelung für das Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen, zusammen mit Vorgaben für den Erlass allenfalls notwendiger Ausführungsbestimmungen. Sodann sieht er vor, dass Schenkungen rückwirkend ab dem 1.1.2012 dem Nachlass zugeordnet werden.

Am 13.9.2013 fasste der Bundesrat den formellen Beschluss, die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen, und beauftragte das EFD, eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten. Nach seiner Auffassung würde die Einführung einer Bundeserbschafts- und -schenkungssteuer die Steuerhoheit der Kantone, die traditionell auch die Erbschafts- und Schenkungssteuern umfasst, einschränken. Diese Kompetenzordnung, die den Kantonen beträchtliche Einnahmen sichert, soll nach dem Willen des Bundesrats beibehalten werden, zumal auch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) eine Bundeserbschaftssteuer entschieden ablehnt.

Die finanziellen Auswirkungen bei einer Annahme der Initiative wären laut Bundesrat ungewiss, hängen sie doch stark von der Umsetzung durch den Gesetzgeber ab. Ob das heutige Steueraufkommen der Kantone gewahrt werden könnte, ist deshalb fraglich. Auch die vorgeschlagene Ausgestaltung der Bundeserbschafts- und -schenkungssteuer überzeugt den Bundesrat nicht. Insbesondere erachtet er die rückwirkende Besteuerung von Schenkungen ab dem 1.1.2012 als unverhältnismässig.<sup>51</sup>

## 1.14 In der Herbstsession 2013 behandelte Motionen und Initiativen

Der Nationalrat hat:

*angenommen:*

- eine Motion betr. Verlängerung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bis zur endgültigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit;
- eine Motion betr. Abschaffung der Stempelabgabe auf Sach- und Vermögensversicherungen;
- eine Motion betr. Abschaffung der Stempelabgabe auf rückkaufsfähigen Lebensversicherungen;
- eine Motion betr. Öffnung der Säule 3a für nichterwerbstätige Personen;

- eine Motion betr. Eindämmung des unlauteren Wettbewerbs in den Grenzregionen zufolge Nichtdurchsetzung des Mehrwertsteuergesetzes;
- eine Motion betr. teilweise Befreiung der Treibstoffe für Pistenfahrzeuge von der Mineralölsteuer.

*abgelehnt:*

- eine Motion betr. Erhöhung der Fremdbetreuungsabzüge auf Fr. 24 000;
- eine Motion betr. Förderung der Telearbeit durch steuerliche Anreize;
- eine Motion betr. Änderung der Steuergesetze hinsichtlich Umrechnungsdifferenzen in Jahresabschlüssen;
- eine Motion betr. einheitliche Quellenbesteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern in der Schweiz;
- eine Motion betr. Abzug tatsächlich bezahlter Krankenversicherungsprämien bei der direkten Bundessteuer;
- eine Motion betr. Gleichstellung der öffentlichen und der privaten Spitex bei der Mehrwertsteuer.

Der Ständerat hat:

*angenommen:*

- eine Motion betr. Anpassung des Mehrwertsteuergesetzes;<sup>52</sup>
- eine Motion betr. Vermeidung der Doppelbesteuerung durch ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein.

## 2 Kantone

### 2.1 Appenzell Innerrhoden

Zurzeit wird in der Ständekommission (Regierung) eine Teilrevision des Steuergesetzes ausgearbeitet, die hauptsächlich Anpassungen an das Bundesrecht zum Inhalt hat. Folgende Themen sind Teil der Revision:

- Anhebung der Mindestlimite bei der Aufwandbesteuerung auf das 7-Fache des Mietzinses bzw. des Mietwerts oder das 3-Fache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung und Einführung einer minimalen Bemessungsgrundlage von Fr. 400 000 beim Einkommen und Fr. 8 Mio. beim Vermögen (mind. das 20-Fache des massgeblichen Aufwands);<sup>53</sup>
- Einführung einer Freigrenze für die Besteuerung von Lotteriegewinnen und eines Abzugs der Einsatzkos-

50 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/1, FStR 2012, 69.

51 S. Medienmitteilung des EFD (vom 13.9.2013), [www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=50240](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=50240).

52 S. Abschn. 1.5.

53 BG über die Besteuerung nach dem Aufwand (vom 28.9.2012), AS 2013, 779.

ten, wobei die gleichen Beträge wie bei der direkten Bundessteuer gelten sollen;<sup>54</sup>

- Steuerbefreiung des Soldes der Milizfeuerwehrlaute für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr bis Fr. 5000;<sup>55</sup>
- Einführung der hälftigen Aufteilung des Kinderabzugs, wenn Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern stehen und keine Abzüge für die Unterhaltskosten geltend gemacht werden;<sup>56</sup>
- Festlegung des Steuersatzes bei der Quellensteuer im Zusammenhang mit der Realisation von gesperrten Mitarbeiteroptionen im Ausland auf 18 %;<sup>57</sup>
- Umsetzung der Rechtsweggarantie gem. Art. 29a BV<sup>58</sup> im Bereich des Steuererlasses;
- Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei steuerbefreiten juristischen Personen bei Umstrukturierungen;
- Aufhebung der Gerichtsferien im kantonalen Steuerungsverfahren.

Die Vorlage wird im Herbst dem Grossen Rat zur Beurteilung vorgelegt werden. Die Landsgemeinde wird voraussichtlich nächsten Frühling über die Vorlage, welche per 1.1.2015 in Kraft treten soll, befinden können.

## 2.2 Basel-Landschaft

Der Landrat hat am 25.4.2013 eine Änderung des Steuergesetzes beschlossen. Mit der Änderung werden insbesondere verschiedene, auf Bundesebene bereits beschlossene und für die Kantone zwingende Bestimmungen des StHG umgesetzt. Der Regierungsrat hat nach Ablauf der Referendumsfrist folgende gestaffelte Inkraftsetzungen festgelegt:

Per 1.1.2013:

- Anpassungen an Bundesrecht: Anpassung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten,<sup>59</sup> Abzugsfähigkeit von max. Fr. 10 000 für Mitgliederbeiträge

und Zuwendungen an Parteien,<sup>60</sup> Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,<sup>61</sup> Bahnreform 2;<sup>62</sup>

- Anpassung der Vermögensbesteuerung von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen; gemäss neuester Rechtsprechung des Bundesgerichts<sup>63</sup> müssen solche Versicherungen auch bei bereits laufenden Rentenzahlungen mit dem noch vorhandenen Rückkaufswert als Vermögen versteuert werden; bisher war dies nur während der Aufschubszeit der Fall.

Per 1.1.2014:

- Senkung des Tarifs für grössere Kapitalleistungen aus Vorsorge (d. h. über Fr. 400 000) mit einer Maximalbelastung von 4,5 % für die Staatssteuer, um die Standortattraktivität des Baselbiets im Vergleich zu den Nachbarkantonen zu verbessern;
- Optimierung des Rentnerinnen- und Rentnerabzugs, indem er als Sozialabzug an die Rentnentwicklung der AHV gekoppelt werden soll;
- Präzisierung der Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes;<sup>64</sup>
- Steuerfreiheit von Lotteriegewinnen bis Fr. 1000 sowie Pauschalabzug für Einsatzkosten;<sup>65</sup>
- verwaltungsorganisatorische Änderung bei der kantonalen Taxationskommission; neu wird der Steuererlass in die Zuständigkeit der Taxationskommission integriert;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den elektronischen Zugriff von auskunftsberechtigten Amtsstellen und Gerichten auf die Daten der kantonalen Steuerverwaltung.

Die Teilrevision kann im Internet eingesehen werden.<sup>66</sup>

## 2.3 Basel-Stadt

Am 28.5.2013 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage für eine Teilrevision des Steuergesetzes mit folgenden Revisionspunkten unterbreitet:

- Einführung einer Freigrenze für die Besteuerung von Lotteriegewinnen und eines Abzugs der Einsatzkosten, wobei die gleichen Beträge wie bei der direkten Bundessteuer gelten sollen;<sup>67</sup>

54 BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vom 15.6.2012), AS 2012, 5977.

55 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

56 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

57 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

58 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (vom 18.4.1999), SR 101.

59 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

60 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

61 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

62 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

63 BGer 1.5.2012, 2C\_337/2011.

64 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

65 BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vom 15.6.2012), AS 2012, 5977.

66 [www.basel.ch/06-htm.317883.0.html](http://www.basel.ch/06-htm.317883.0.html).

67 BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vom 15.6.2012), AS 2012, 5977.

- Erhöhung des Alleinerzieherabzugs (Umsetzung der Motion Christine Keller);
- jährlicher Ausgleich der kalten Progression (Umsetzung der Motion Peter Malama);
- Deklarationspflicht für alle Schenkungen und Erbvorbezüge;
- konkretere Regelung des Steuererlasses auf Gesetzesstufe.

Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.<sup>68</sup> Die Änderungen sollen ab der Steuerperiode 2014 gelten.

## 2.4 Bern

Der Grosse Rat hat am 26.3.2013 eine Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen. Im Zentrum dieser Revision steht vor allem die Umsetzung von zwingendem Bundesrecht. Daneben werden aber auch überwiesene parlamentarische Vorstösse behandelt und Bedürfnisse aus der Praxis berücksichtigt. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Delegation der Zuständigkeit zum jährlichen Ausgleich der kalten Progression vom Grossen Rat an den Regierungsrat;
- Neuregelung des besonderen Abzugs in voraussichtlichen Erlassfällen, indem ein Abzug auf null beim steuerbaren Einkommen und Vermögen nur möglich sein soll, wenn weder Eigentum noch Nutzniessung an Grundstücken vorliegt und Einkommen und Vermögen die vom Regierungsrat festgesetzten Beträge nicht überschreiten;
- Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, wonach bei Kapitaleistungen aus Vorsorge bereits rechtskräftige Veranlagungen von Amtes wegen ergänzt werden können, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitaleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält;
- Einführung der Möglichkeit, dass mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person künftig die Steuerverwaltung Mitteilungen, Verfügungen und Einspracheentscheide auf elektronischem Weg eröffnen kann;
- Umsetzung von Bundesrecht: Besteuerung nach dem Aufwand,<sup>69</sup> Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds,<sup>70</sup> Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,<sup>71</sup> Bahnreform 2,<sup>72</sup> Entwurf über eine Anpassung des DBG

und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB.<sup>73</sup>

Auf steuerliche Entlastungen wurde wegen der finanzpolitischen Situation weitgehend verzichtet. Steuerliche Entlastungen wurden nur für jene kleinen Bauernbetriebe vorgesehen, die als Folge der auf Bundesebene beschlossenen Agrarpolitik 2014 - 17 zukünftig nicht mehr als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des BG über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)<sup>74</sup> besteuert werden können. Bei diesen Betrieben werden der Eigenmietwert und der amtliche Wert unter bestimmten Voraussetzungen angemessen reduziert.

Die Unterlagen können im Internet eingesehen werden.<sup>75</sup>

Die Referendumsfrist ist am 18.7.2013 unbenutzt abgelaufen. Das Inkrafttreten der Teilrevision ist auf den 1.1.2014 geplant.

Der Regierungsrat hat im Juni 2013 den Bericht zur Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Mit der Revision der Berufskostenverordnung soll unter anderem die Gesamtpauschale bei den Berufskosten per 1.1.2014 aufgehoben werden. Das würde zu jährlichen Mehreinnahmen von rd. Fr. 41 Mio. bei den Kantonssteuern und rd. Fr. 22 Mio. bei den Gemeindesteuern führen. Der Grosse Rat wird das Geschäft in der Novembersession 2013 beraten.

## 2.5 Freiburg

Der Staatsrat hat dem Grossen Rat am 9.9.2013 eine Gesetzesvorlage für eine Teilrevision des Steuergesetzes unterbreitet. Es geht dabei um die Einführung einer Freigrenze für die Besteuerung von Lotteriegewinnen und eines Abzugs der Einsatzkosten, wobei die gleichen Beträge wie bei der direkten Bundessteuer gelten sollen.<sup>76</sup>

Die Teilrevision wird in der November-Session beraten und soll ab der Steuerperiode 2014 gelten.

## 2.6 Genf

Der Grosse Rat hat am 29.8.2013 folgende Gesetzesänderungen beschlossen, die Anpassungen an das Bundesrecht vorsehen:

- das Gesetzesprojekt 11 131 betr. der Besteuerung von Lotteriegewinnen. Es gelten die gleichen Beträge

68 [www.steuer.bs.ch/steuersystem/stgg-gesetzesmaterialien.htm](http://www.steuer.bs.ch/steuersystem/stgg-gesetzesmaterialien.htm).

69 BG über die Besteuerung nach dem Aufwand (vom 28.9.2012), AS 2013, 779.

70 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

71 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

72 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

73 BBl 2012, 2869.

74 BG über das bäuerliche Bodenrecht (vom 4.10.1991), SR 211.412.11.

75 [www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Steuergesetzrevision+2014](http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Steuergesetzrevision+2014).

76 BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vom 15.6.2012), AS 2012, 5977.

ge für Freigrenze und Abzug der Einsatzkosten wie bei der direkten Bundessteuer;<sup>77</sup>

- das Gesetzesprojekt 10 905 betr. der Besteuerung des Feuerwehrosoldes mit einem Freibetrag von Fr. 9000.<sup>78</sup>

Die Referendumsfrist für die beiden Gesetzesprojekte ist am 21.10.2013 abgelaufen. Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2014 geplant.

Weiter hat der Grosse Rat am 20.9.2013 das Gesetzesprojekt 10 924 gutgeheissen, das die Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesrecht betr. der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vorsieht.<sup>79</sup>

Die Referendumsfrist dauert bis zum 6.11.2013. Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2014 vorgesehen.

## 2.7 Graubünden

Der Grosse Rat hat in der Junisession 2013 einer Teilrevision des Steuergesetzes zugestimmt. Mit dieser Mini-revision wird die absolute Verjährungsfrist in der Veranlagung von heute 10 auf neu 15 Jahre verlängert. Damit kann verhindert werden, dass in Fällen, in denen aufgrund eines pendenten Straf-, Steuerstraf- oder Gerichtsverfahrens der massgebende Sachverhalt nicht feststeht, eine Veranlagungsverjährung eintritt, bevor die Veranlagung überhaupt vorgenommen werden kann. Der Bund und die anderen Kantone kennen heute schon eine absolute Veranlagungsverjährung nach 15 Jahren.

Die Referendumsfrist gegen die Teilrevision des Steuergesetzes ist unbenutzt abgelaufen, sodass die Änderungen noch in diesem Jahr in Kraft treten können.

Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.<sup>80</sup>

## 2.8 Luzern

Der Kantonsrat hat am 5.11.2012 die Volksinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» behandelt und die Botschaft vom 7.2.2012 mit dem Auftrag an den Regierungsrat zurückgewiesen, in einer neuen Botschaft einen Gegenentwurf zur Initiative vorzulegen. Der Gegenentwurf soll eine Abschaffung der Liegenschaftssteuer in 4 - 5 Jahren vorsehen. Der Regierungsrat hat mit der Botschaft vom 21.5.2013 einen Gegenentwurf ausgearbeitet, der eine Abschaffung der Liegenschaftssteuer auf den

1.1.2017 vorsieht. Im Hinblick auf die Finanzlage beantragt der Regierungsrat aber, die Initiative und den Gegenentwurf abzulehnen. Der Kantonsrat wird das Geschäft voraussichtlich in der Novembersession 2013 beraten.

## 2.9 Nidwalden

Der Landrat hat am 26.6.2013 eine Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen. Es geht dabei um die Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben in den folgenden Punkten:

- Schaffung einer Anknüpfung für die Besteuerung von Maklerprovisionen bei der Vermittlung von Liegenschaften im Kanton durch einen ausserkantonalen Grundstücksvermittler;<sup>81</sup>
- Anpassungen an Bundesgesetze: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,<sup>82</sup> Besteuerung nach dem Aufwand,<sup>83</sup> Besteuerung von Lotteriegewinnen,<sup>84</sup> Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes,<sup>85</sup> Kinderbetreuungskostenabzug,<sup>86</sup> Zuwendungen an politische Parteien,<sup>87</sup> Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung,<sup>88</sup> Bahnreform 2,<sup>89</sup> Anpassung der Mitwirkungspflichten an das neue Rechnungslegungsrecht,<sup>90</sup> Anpassung der Bestimmungen über die Inventaraufnahme an das neue Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht.<sup>91</sup>

Das Referendum wurde nicht ergriffen. Die Teilrevision kann im Internet eingesehen werden.<sup>92</sup> Sie tritt am 1.1.2014 in Kraft.

## 2.10 Obwalden

In den Jahren 1980 bis 1982 fand die letzte Gesamtrevision der Grundstückschätzungen statt. Es wurden zwar seither gewisse Anpassungen zu den Bewertungen vorge-

77 BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vom 15.6.2012), AS 2012, 5977.

78 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

79 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

80 [www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/ueberuns/aktuelles/Seiten/Teilrevision-StG4.aspx](http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/ueberuns/aktuelles/Seiten/Teilrevision-StG4.aspx).

81 BGer 2P.289/2000 (vom 8.1.2002); s. auch Art. 4 Abs. 1 StHG.

82 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

83 BG über die Besteuerung nach dem Aufwand (vom 28.9.2012), AS 2013, 779.

84 BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vom 15.6.2012), AS 2012, 5977.

85 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

86 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

87 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

88 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

89 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

90 BG über die Änderung des Obligationenrechts (vom 23.12.2011), AS 2012, 6679.

91 BG über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (vom 19.12.2008), AS 2011, 725.

92 [www.nw.ch/de/politik/landratmain/politbusiness/?action=showinfo&info\\_id=18691](http://www.nw.ch/de/politik/landratmain/politbusiness/?action=showinfo&info_id=18691).

nommen; trotzdem bestehen für die Steuerpflichtigen heute Rechtsungleichheiten zwischen älteren und neueren Gebäuden sowie zwischen älteren und neueren Steuerschätzungen. Das Finanzdepartement hat deshalb im Auftrag des Regierungsrats am 28.6.2013 eine Neuregelung der Steuerschätzungen in die Vernehmlassung gegeben.

Vorgesehen ist, dass in Zukunft der Steuerwert mit einer formelmässigen Bewertung unter Mitwirkung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer festgesetzt wird. Der Eigenmietwert soll bei ca. 70 % der Marktmiete und der Netto-Steuerwert bei ca. 70 % des Marktwertes liegen.

In einem Mantelerlass «Gesetz über die Neuregelung der Steuerschätzungen» sollen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, darunter auch das Steuergesetz, angepasst werden.

Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 18.10.2013. Die Unterlagen sind im Internet einsehbar.<sup>93</sup>

## 2.11 Schwyz

Der Regierungsrat hat am 19.8.2013 den Entwurf zu einer Teilrevision des Steuergesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Es handelt sich um die 3. grosse Teilrevision des Steuergesetzes seit dessen Inkraftsetzung am 1.1.2001. Die Vorlage zielt in 1. Linie darauf ab, das kantonale Steuerrecht an neue oder geänderte Vorgaben des Bundesrechts anzupassen (insb. Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,<sup>94</sup> Neuregelung der Aufwandbesteuerung<sup>95</sup> und der Lotteriegewinnbesteuerung,<sup>96</sup> Einführung des Kinderbetreuungskostenabzugs<sup>97</sup> und des Parteispendenabzugs<sup>98</sup>). Ein weiteres zentrales Anliegen ist angesichts des seit einigen Jahren defizitären kantonalen Finanzhaushalts die Erzielung von Mehreinnahmen in Steuerteilbereichen unter Wahrung der herausragenden steuerlichen Attraktivität des Kantons. Vorgeschlagen werden dazu u. a. die Einführung eines eigenen Kantonsparafonds bei der Einkommenssteuer (Einführung einer zusätzlichen Tarifstufe für höhere Einkommen ab Fr. 225 800) sowie die Erhöhung des Steuersatzes bei der Vermögenssteuer von 0,5 auf 0,6 ‰ (einfache Steuer). Weiter wird für die Dividendenbesteuerung (Teilsatz-

verfahren) eine Reduktion der Entlastung beim Steuersatz von bisher 75 auf neu 50 % vorgeschlagen. Bei der Grundstückgewinnsteuer soll der Zuschlag bei kurzer Besitzesdauer erhöht und der Ertrag zwischen den beteiligten Gemeinwesen neu verteilt werden.

Die Vernehmlassung dauert bis 7.11.2013. Die Unterlagen sind im Internet verfügbar.<sup>99</sup> Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2015 geplant.

## 2.12 Solothurn

Der Regierungsrat hat die bei der Gesetzesrevision von 2011 beschlossene Lohnmeldepflicht<sup>100</sup> auf den 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Somit sind die solothurnischen Arbeitgeber ab dem kommenden Jahr verpflichtet, dem Steueramt ein Exemplar des Lohnausweises ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzureichen. Die Meldung kann mit einem zertifizierten Lohnprogramm automatisch erfolgen.

In seiner Botschaft vom 20.8.2013 an den Kantonsrat lehnt der Regierungsrat die im Februar 2013 eingereichte Volksinitiative «Weniger Steuern für alle»<sup>101</sup> ab und empfiehlt sie auch dem Kantonsrat und dem Volk zur Ablehnung. In 1. Linie sind dafür finanzpolitische Gründe verantwortlich, weil die Initiative beim Kanton Steuerausfälle von mind. Fr. 75 Mio. verursachen würde. Diese können nicht verkräftet werden, weil ohnehin ein strukturelles Defizit von Fr. 150 Mio. zu beseitigen ist. Daneben sprechen nach Auffassung des Regierungsrats auch steuerrechtliche und verwaltungsökonomische Gründe gegen die Initiative, denn sie verschiebt die Steuerbelastung von den Alleinstehenden zu den Verheirateten und macht die Steuererhebung komplizierter und intransparenter. Die Finanzkommission des Kantonsrats hat sich der Beurteilung durch den Regierungsrat mit grosser Mehrheit angeschlossen. Wenn der Kantonsrat diesen Anträgen folgt, wird das Volk voraussichtlich am 9.2.2014 über die Initiative abstimmen.

## 2.13 Thurgau

Der Grosse Rat hat am 14.8.2013 eine Steuergesetzesrevision verabschiedet. Im Wesentlichen ging es um 4 Kernpunkte:

- Wechsel vom monistischen System bei der Grundstückgewinnsteuer zum dualistischen System;

93 [www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst\\_id=4068](http://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=4068).

94 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

95 BG über die Besteuerung nach dem Aufwand (vom 28.9.2012), AS 2013, 779.

96 BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vom 15.6.2012), AS 2012, 5977.

97 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

98 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

99 [www.sz.ch/xml\\_1/internet/de/application/d999/d549/p28026.cfm](http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d999/d549/p28026.cfm).

100 S. Gesetzgebungs-Agenda 2010/4, FStR 2010, 322.

101 S. Gesetzgebungs-Agenda 2013/3, FStR 2013, 264.

- Anpassungen ans Bundesrecht im Zusammenhang mit Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen;<sup>102</sup>
- Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer;
- Ausdehnung der Steuerbefreiung bei Handänderungen auf alle Nachkommen.

Nach Ablauf der Referendumsfrist wird der Regierungsrat die Gesetzesänderungen auf den 1.1.2014 in Kraft setzen.

## 2.14 Zürich

Der Kantonsrat wird sich voraussichtlich am 28.10.2013 in 2. Lesung mit der Steuergesetz-Vorlage 4938a zum «Nachvollzug des Bundesrechts betreffend Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes und der konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen»<sup>103, 104</sup> und in 1. Lesung mit der weiteren Vorlage 4958 betr. Besteuerung von Lotteriegewinnen<sup>105</sup> befassen. Da eine Inkraftsetzung dieser kantonalen Gesetzesänderungen auf den 1.1.2014 nicht mehr möglich sein wird, bestehen im Jahr 2014 bei den Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer unterschiedliche Regeln, wie Feuerwehrosold und Lotteriegewinne zu besteuern sind.

Weiter hat das Inkrafttreten des BG über die formelle Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen<sup>106</sup> auf den 1.1.2014 zur Folge, dass Ehegatten nunmehr ab 2014 auch im Kanton Zürich schon ab Beginn der Steuerperiode, in der sie heiraten, gemeinsam zu besteuern sind. Solange im geltenden Steuergesetz die Regelung vorgesehen ist, dass die gemeinsame Besteuerung erst in der auf die Heirat folgenden Steuerperiode einsetzt, findet Art. 18 Abs. 1 StHG in der Fassung vom 22.3.2013, wonach Ehegatten ab Beginn der Heiratsperiode gemeinsam besteuert werden, direkte Anwendung; das Harmonisierungsrecht des Bundes geht widersprechendem kantonalem Recht vor (Art. 72 Abs. 2 StHG).

Die Vorlage 4965 betr. Nachvollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes<sup>107</sup> und die Vorlage 4982 betr. Besteuerung bei gemeinsamer elterlicher Sor-

ge<sup>108</sup> befinden sich weiterhin in der kantonsrätlichen Beratung.

Schliesslich wurde am 16.9.2013 eine parlamentarische Initiative eingereicht, mit der ein allgemeiner Ehegattenabzug von Fr. 2600, analog jenem gleich hohen Abzug bei der direkten Bundessteuer (Art. 213 Abs. 1 Bst. c DBG), verlangt wird. Gemäss der Begründung der Initiative soll damit die Ehe als Institution gestärkt und die Heiratsstrafe gemildert werden.

## 3 International

### 3.1 Überblick

Im Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen wurden im 3. Quartal 2013 neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Australien (30.7.2013)<sup>109</sup>, Ungarn (12.9.2013)<sup>110</sup> und China (25.9.2013)<sup>111</sup> unterzeichnet. Diese werden die derzeit geltenden Doppelbesteuerungsabkommen mit diesen Staaten ersetzen. Am 4.9.2013 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum neuen Erbschaftssteuerabkommen mit Frankreich.<sup>112</sup>

Im Bereich des steuerlichen Informationsaustausches eröffnete der Bundesrat am 14.8.2013 die Vernehmlassung zu einer Änderung des Steueramtshilfegesetzes (StAHiG).<sup>113</sup> Am 28.8.2013 unterzeichnete die Schweiz ein Steuerinformationsabkommen mit Isle of Man.<sup>114</sup> Am 11.9.2013 und 16.9.2013 folgte sodann die Unterzeichnung der entsprechenden Abkommen mit Guernsey<sup>115</sup> und Jersey.<sup>116</sup> Es handelt sich um die ersten von der Schweiz unterzeichneten Abkommen dieser Art. Schliesslich beschloss der Bundesrat am 9.10.2013, die Multilaterale Konvention der OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Multilaterale Konvention) zu unterzeichnen.<sup>117</sup>

### 3.2 Australien

Das geltende Abkommen aus dem Jahr 1980 enthält eine Bestimmung über den Austausch von Informationen, welche sich auf jene Informationen beschränkt, die zur ordnungsgemässen Anwendung des Abkommens notwen-

102 BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vom 15.6.2012), AS 2012, 5977.

103 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

104 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

105 BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vom 15.6.2012), AS 2012, 5977.

106 BG über die formelle Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen (vom 22.3.2013), AS 2013, 2397.

107 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

108 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

109 S. Abschn. 3.2.

110 S. Abschn. 3.4.

111 S. Abschn. 3.3.

112 BBI 2013, 7127.

113 S. Abschn. 3.6.

114 S. Abschn. 3.5.

115 S. Abschn. 3.5.

116 S. Abschn. 3.5.

117 S. Abschn. 3.7.

dig sind. Das am 30.7.2013 unterzeichnete neue Doppelbesteuerungsabkommen enthält nun eine Bestimmung über den Informationsaustausch nach internationalem Standard für sämtliche Steuern.

Trusts gelten als Personen. Erfüllen sie die Voraussetzungen von Art. 4 des Abkommens, gelten sie als ansässig. Dies ist namentlich bei «accumulation or discretionary trusts» australischen Rechts der Fall. Letztere können die Abkommensvorteile für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren jedoch nicht in Anspruch nehmen, wenn diese Einkünfte anschliessend an Personen ausgeschüttet werden, die nicht in Australien ansässig sind, es sei denn, die Einkünfte unterliegen in Australien der Besteuerung und die Steuer wird im Fall der Ausschüttung nicht zurückerstattet.

Der Begriff der Betriebsstätte folgt der Definition gemäss OECD-Musterabkommen und ergänzt diese wie folgt: Eine Betriebsstätte liegt auch vor hinsichtlich Überwachungs- oder Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit einer Bauausführung oder einer Montage, wenn deren Dauer im anderen Staat 12 Monate übersteigt, bei Tätigkeiten, inklusive des Einsatzes beträchtlicher Ausrüstung, zur Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen während einer Dauer von insgesamt mehr als 6 Monaten innerhalb von 24 Monaten, im Fall des Einsatzes von beträchtlicher Ausrüstung für andere Zwecke als die Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen während einer Dauer von mehr als 12 Monaten sowie schliesslich im Fall der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren durch einen Auftragsfertiger.

Die Unternehmensgewinne von Versicherungsunternehmen bleiben wie bis anhin vom Geltungsbereich des Abkommens ausgeschlossen.

Der generelle Residualsteuersatz auf Dividenden bleibt nach wie vor bei 15 %. Im Konzernverhältnis wird bei einer Beteiligung von mind. 10 % des Kapitals bzw. der Stimmrechte der Residualsteuersatz auf 5 % gesenkt. Beträgt die Beteiligung mind. 80 % der Stimmrechte und wurde diese mind. 1 Jahr gehalten, so besteht unter gewissen Umständen die Möglichkeit einer vollständigen Befreiung von der Quellensteuer. Von der Quellenbesteuerung ebenfalls befreit sind Dividenden an Vorsorgeeinrichtungen, an die Vertragsstaaten und die Nationalbanken, vorausgesetzt sie stammen nicht aus einer Beteiligung von über 10 % der Stimmrechte an der Gesellschaft, die die Dividenden zahlt.

Für Zinsen ist wie im geltenden Abkommen eine generelle Residualsteuer von 10 % vorgesehen. Neu enthält das Abkommen einen Ausnahmenkatalog. Befreit von der Quellensteuer sind Zinsen an die Vertragsstaaten, die Na-

tionalbanken, Finanzinstitute sowie Vorsorgeeinrichtungen. Die Befreiung der Zinsen an Finanzinstitute gilt jedoch nicht für den Fall, dass das den Zinsen zugrundeliegende Darlehen mit Gegendarlehen (sog. back-to-back) finanziert wird.

Der Residualsteuersatz auf Lizenzgebühren beträgt neu 5 %. Die Definition der Lizenzgebühren ist im Abkommen weiterhin breiter gefasst als nach dem OECD-Musterabkommen. Nicht mehr enthalten sind jedoch Leasinggebühren. Diese fallen nunmehr unter die Bestimmung für Unternehmensgewinne (Art. 7).

Gewinne aus der Veräusserung von Gesellschaftsanteilen, deren Wert zu mehr als 50 % aus in einem Vertragsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen bestehen, können in diesem Staat besteuert werden.

Auf Kapitalgewinnen aus beweglichem Vermögen kommt Australien ein Nachbesteuerungsrecht zu. War eine Person im Jahr der Veräusserung oder in den 4 vorangehenden Jahren in Australien ansässig, so kann Australien die aus der Veräusserung resultierenden Gewinne ungeachtet von Art. 13 Abs. 5 besteuern. Die Schweiz nimmt solche Gewinne von der Besteuerung aus.

Leistungen der Sozialversicherung sowie der freiwilligen gebundenen Vorsorge werden neu vom Abkommen erfasst (Art. 18). Das Besteuerungsrecht kommt dem Ansässigkeitsstaat zu.

Kapitalleistungen aus Vorsorge können künftig im Vertragsstaat besteuert werden, aus dem sie stammen. Dies gilt auch für periodisch bezahlte Vorsorgeleistungen, falls der Ansässigkeitsstaat sein Besteuerungsrecht nicht wahrnimmt.

Weiterhin nicht enthalten im Abkommen ist eine Aufgangbestimmung entsprechend Art. 21 des OECD-Musterabkommens für in den Zuteilungsnormen (Art. 6 bis 20) nicht erwähnte Einkünfte.

Das Abkommen enthält eine Missbrauchsbestimmung, welche Gestaltungen, die hauptsächlich die Inanspruchnahme des Abkommens bezwecken, von den Abkommensvorteilen ausschliesst.

Schliesslich wurde die Bestimmung über das Verständigungsverfahren mit einer Schiedsklausel ergänzt.<sup>118</sup>

### 3.3 China

Zwischen der Schweiz und China besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahr 1990. Dieses enthält

118 S. Medienmitteilung des EFD (vom 30.7.2013), [www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=49776](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=49776).

eine Bestimmung über den Austausch von Informationen, welche sich auf jene Informationen beschränkt, die zur ordnungsgemässen Anwendung des Abkommens notwendig sind. Das am 25.9.2013 unterzeichnete neue Doppelbesteuerungsabkommen enthält nun eine Bestimmung über den Informationsaustausch nach internationalem Standard für sämtliche Steuern.

Wie das bisherige Abkommen gilt dieses nicht für die Sonderverwaltungszone von Hongkong und Macao.

Die Ansässigkeitsbestimmung folgt neu dem Wortlaut des Musterabkommens der OECD. Nicht als ansässig gelten demnach natürliche Personen, die über 1 Jahr, aber weniger als 5 Jahre in China wohnen und nach nationalem chinesischem Recht dort nur die aus China stammenden Einkünfte versteuern müssen.

Bauausführungen, Montagen und damit zusammenhängende Überwachungsleistungen gelten neu erst als Betriebsstätte, wenn ihre Dauer 12 Monate übersteigt. Weiterhin zu einer Betriebsstätte führen Dienstleistungen, die während einer Dauer von mehr als 183 Tagen in einer 12-Monatsperiode für ein einzelnes Projekt oder zusammenhängende Projekte erbracht werden.

Internationale Beförderungsleistungen unterliegen künftig in China nicht mehr der sogenannten «Business tax». Zudem wurde im Protokoll zum Abkommen auch festgehalten, dass solche Leistungen für Zwecke der Mehrwertsteuer als von der Steuer befreite Leistungen gelten.

Der generelle Residualsteuersatz für Dividenden beträgt nach wie vor 10 %. Bei Dividenden von Beteiligungen von mind. 25 % reduziert sich der Residualsteuersatz auf 5 %. Ausgenommen von der Quellenbesteuerung sind Dividenden an die Vertragsstaaten, die Nationalbanken und die (chinesischen) Staatsfonds.

Zinsen können im Quellenstaat weiterhin generell mit 10 % besteuert werden. Das neue Abkommen enthält einen erweiterten Ausnahmenkatalog. Namentlich an die Nationalbanken bezahlte Zinsen sind neu von der Quellenbesteuerung ausgenommen.

Bei den Lizenzgebühren beträgt der Residualsteuersatz neu 9 %. Der Begriff der Lizenzgebühren umfasst weiterhin auch die Leasinggebühren. Der bisher für Leasinggebühren geltende Abschlag von 40 % auf der Bemessungsgrundlage wurde gestrichen.

Gewinne aus der Veräusserung von Gesellschaftsanteilen, deren Wert zu mehr als 50 % aus in einem Vertragsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen bestehen, können in diesem Staat besteuert werden.

Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Anteilen an einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft

können im Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft besteuert werden. Die Besteuerung setzt voraus, dass die veräussernde Person in den 12 Monaten vor der Veräusserung direkt oder indirekt eine Beteiligung an der veräusserten Gesellschaft von mind. 25 % gehalten hat.

Hinsichtlich der Ruhegehälter gilt neu ein Besteuerungsvorbehalt. Der Quellenstaat muss die Ruhegehälter nur dann von der Besteuerung ausnehmen, wenn der Ansässigkeitsstaat des Empfängers diese Ruhegehälter auch effektiv besteuert.

Das Abkommen enthält neu eine Bestimmung für Einkünfte, die nicht unter eine der speziellen Zuteilungsnormen fallen. Solche Einkünfte umfassen insbesondere Leistungen der AHV sowie der Säule 3a. Sie unterliegen der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat. Halten solche Leistungen jedoch dem Drittvergleich nicht stand, so ist der Quellenstaat für den überschüssenden Teil in der Besteuerung nicht eingeschränkt.

China vermeidet die Doppelbesteuerung wie bis anhin mittels Anrechnung. Die Anrechnung der schweizerischen Gewinnsteuer im Fall einer Dividendenausschüttung von der Schweiz nach China (sog. «underlying tax credit») erfolgt künftig ab einer Mindestbeteiligung von 20 %.

Schliesslich enthält das Abkommen spezielle Bestimmungen gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme der Bestimmungen über Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und anderen Einkünfte. Gestaltungen, deren Hauptzweck in der Inanspruchnahme dieser Bestimmungen liegt, sind von deren Vorteilen ausgeschlossen. Zudem erlaubt das Abkommen den Vertragsstaaten, ihre innerstaatlichen Missbrauchsbestimmungen auch für Zwecke des Doppelbesteuerungsabkommens anzuwenden.<sup>119</sup>

### 3.4 Ungarn

Das geltende Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahr 1981 enthält keine Bestimmung über den Informationsaustausch für Steuerzwecke. Dieser ist daher nach ständiger Praxis der Schweiz auf Informationen beschränkt, die für die Anwendung des Abkommens notwendig sind. Das neue Abkommen vom 12.9.2013 enthält nun eine Bestimmung zum Informationsaustausch nach dem internationalen Standard für sämtliche Steuern.

Die vorteilhaften Lösungen des Abkommens von 1981 wurden im neuen Abkommen übernommen. Namentlich kommt das Besteuerungsrecht für Lizenzgebühren wei-

<sup>119</sup> S. Medienmitteilung des EFD (vom 25.9.2013), [www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=50362](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=50362).

terhin ausschliesslich dem Ansässigkeitsstaat der an den Lizenzgebühren nutzungsberechtigten Person zu.

Der generelle Residualsteuersatz auf Dividenden wurde von 10 % auf 15 % erhöht. Dividenden, die an Gesellschaften gezahlt werden, die an der ausschüttenden Gesellschaft eine Beteiligung von mind. 10 % des Kapitals halten, sind jedoch von der Quellenbesteuerung ausgenommen. Ebenso unterliegen Dividenden an Vorsorgeeinrichtungen und die Nationalbanken ausschliesslich der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat der Dividendempfängerin.

Die Residualsteuer auf Zinsen von bisher 10 % wurde aufgehoben.

Gewinne aus der Veräusserung von Gesellschaftsanteilen, deren Wert zu mehr als 50 % aus in einem Vertragsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen besteht, können neu in diesem Staat besteuert werden. Ausgenommen sind börsenkotierte Gesellschaftsanteile sowie Fälle, in denen die Gesellschaft, deren Anteile veräussert werden, ihre Geschäftstätigkeit in oder auf diesem unbeweglichen Vermögen ausübt. Beispiele sind eine Gesellschaft mit einer Fabrikliegenschaft, in der diese Waren produziert, oder eine Gesellschaft mit Agrarland, das von ihr zum Anbau von landwirtschaftlichen Produkten verwendet wird.

Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen aus früherer unselbständiger Erwerbstätigkeit können künftig nur noch im Quellenstaat besteuert werden. In der Schweiz gilt diese Bestimmung für die Leistungen der Säulen 2 und 3a.

Neu enthält das Abkommen eine Missbrauchsbestimmung. Diese verwehrt die Inanspruchnahme der Vorteile der Bestimmungen über Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, wenn die Verhältnisse in der hauptsächlichen Absicht gestaltet wurden, die entsprechenden Artikel in Anspruch zu nehmen.<sup>120</sup>

### 3.5 Steuerinformationsabkommen

Die Steuerinformationsabkommen mit Isle of Man, Guernsey und Jersey folgen weitgehend dem Abkommensmuster der OECD über den Informationsaustausch in Steuersachen aus dem Jahr 2002 sowie Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Sie gelten für die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Der ersuchte Staat ist verpflichtet, auf Ersuchen sämtliche Informationen auszutauschen, die sich in seinem Besitz befinden oder von Personen kontrolliert werden, die seiner Gebietshoheit unterliegen oder von diesen beschafft werden können. Die zuständigen Behörden müssen über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um die ersuchten Informationen zu erhalten und auszutauschen.

Wie unter Art. 26 OECD-Musterabkommen sind auch nach den Steuerinformationsabkommen Gruppensuchen zulässig.

### 3.6 StAhiG

Die internationalen Entwicklungen auf dem Gebiet des Informationsaustausches machen die Revision des erst im Februar dieses Jahres in Kraft getretenen StAhiG<sup>121</sup> notwendig.<sup>122</sup> Mit der Revision werden Kritikpunkte aus dem Peer Review des Global Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken und Anwendungsprobleme gelöst, die bei der Durchführung des Informationsaustausches festgestellt wurden. Schliesslich wird die Revision dazu genutzt, die Gruppensuchen ausdrücklich im Gesetz zu regeln.

Um dem internationalen Standard auf dem Gebiet des steuerlichen Informationsaustausches gerecht zu werden, soll die Möglichkeit eines Verfahrens mit nachträglicher Information der beschwerdeberechtigten Personen eingeführt werden. Dieses Verfahren ist für Fälle mit hoher Dringlichkeit oder für solche, bei welchen der Erfolg einer Untersuchung durch die vorgängige Information beeinträchtigt werden könnte, vorgesehen. Das Vorliegen einer dieser Fallkonstellationen ist durch den ersuchenden Staat glaubhaft zu machen. Die betroffene Person kann die Rechtswidrigkeit des erfolgten Informationsaustausches nachträglich feststellen lassen und im Erfolgsfall Staatshaftungsklage anheben.

Weiter sieht die Revision die ausdrückliche Verankerung der Gruppensuchen im StAhiG vor. Zunächst soll hinsichtlich des erforderlichen Inhalts eines solchen Ersuchens auf den Kommentar zu Art. 26 des OECD-Musterabkommens in der Fassung von 2012 verwiesen werden. Der Nachvollzug allfälliger Änderungen des Inhalts aufgrund der Entwicklungen des internationalen Standards soll in der Kompetenz des Bundesrats liegen.

Die im StAhiG vorgesehenen Verfahrensregeln sind auf Einzlersuchen zugeschnitten. Die Revision sieht daher

120 S. Medienmitteilung des EFD (vom 12.9.2013), [www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=50219](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=50219).

121 AS 2013, 231; SR 672.5.

122 Botschaft zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (vom 16.10.2013), Vorabdruck [www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/32340.pdf](http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/32340.pdf).

eine Ergänzung des StAhiG mit besonderen Verfahrensregeln für Gruppensuchen vor.

Schliesslich ist auch eine Präzisierung hinsichtlich des Ausschlusses der Amtshilfe bei Ersuchen vorgesehen, die auf Informationen basieren, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden sind. Solche Informationen sollen die Amtshilfe nur dann ausschliessen, wenn sie der ersuchende Staat aktiv erlangt hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Staat sich die Informationen von Drittpersonen beschaffen liess. Nicht aktiv erlangt ein Staat Informationen jedoch, wenn er sie ohne sein Zutun – z. B. durch spontane Amtshilfe – erhält.<sup>123</sup>

### 3.7 Multilaterale Konvention

Die Multilaterale Konvention besteht seit 1995 und wurde 2011 einer Revision unterzogen, die den Beitritt insbesondere auch Staaten ermöglicht, die weder Mitglied der OECD noch des Europarats sind. Heute haben 56 Staaten, darunter alle Staaten der G-20 und sämtliche OECD-Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Schweiz, Israel und Ungarn, die Konvention unterzeichnet. In mehr als der Hälfte dieser Staaten ist die Konvention in Kraft.

Die Konvention gilt für alle Steuern sowie die obligatorischen Beiträge an die soziale Sicherheit. Der materielle Geltungsbereich kann mittels Vorbehalt auf Steuern vom Einkommen und vom Vermögen eingeschränkt werden.

Die Konvention verpflichtet zum Informationsaustausch auf Ersuchen sowie zum spontanen Informationsaustausch. Sie dient auch als Basis für einen automatischen Informationsaustausch, setzt für diesen aber den Abschluss einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen 2 oder mehr Vertragsstaaten voraus. In dieser Vereinbarung sind die vom automatischen Austausch erfassten Informationen festzulegen sowie das Verfahren zu regeln.

Weitere Bereiche der Zusammenarbeit sind die Teilnahme an Steuerprüfungen im Ausland, die Hilfe bei der Vollstreckung von Steuerforderungen sowie die Zustellung von amtlichen Dokumenten. Einem Vertragsstaat steht es frei, die Teilnahme eines anderen Staates an Steuerprüfungen im Einzelfall zu verweigern. Ausserdem kann er erklären, dass er die Teilnahme an Steuerprüfungen generell nicht erlauben will. Die Vollstreckungshilfe und die Zustellung von amtlichen Dokumenten kann mittels Vorbehalt ausgeschlossen werden.

Die Konvention gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem die Konvention für einen Vertragsstaat

in Kraft getreten ist. Für vorsätzlich begangene Steuerergehen gilt sie jedoch rückwirkend. Die Rückwirkung kann mittels Vorbehalt auf 3 Jahre beschränkt werden.

---

123 S. Medienmitteilung des EFD (vom 14.8.2013), [www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=49858](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=49858).